

---

Eingereicht durch:	Eingang BVV:	20.07.2018
<b>Husein, Timur</b>	Weitergabe an BA:	27.07.2018
<b>Fraktion der CDU</b>	Fälligkeit (Eingang BVV):	17.08.2018
	Fristverlängerung:	
Antwort von:	Erledigt:	20.08.2018
<b>Abt. Familie, Personal und Diversity</b>		

---

### **Samstagsarbeit im Bezirksamt**

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgt Samstagsarbeit im Bezirksamt (jeweils Angestellte und Beamte)?**

Rechtsgrundlage für die Ableistung von Samstagsarbeit ist für Tarifbeschäftigte § 7 TV-L, für Beamtinnen und Beamte § 53 LBG. Für beide Beschäftigtengruppen gelten darüber hinaus die Regelungen der Dienstvereinbarung Flexibilisierung der Arbeitszeit (DV Flex).

- 2. Welche Stellen sind bei der Entscheidung hierüber zu beteiligen (jeweils Beamte und Angestellte)?**

Gemäß § 2 Nr. 7 DV Flex muss der Samstagsereinsatz freiwillig erfolgen, mit dem Arbeitsteam abgesprochen sein und die Genehmigung der/des Vorgesetzten muss vorliegen. Dies gilt sowohl für Tarifbeschäftigte, als auch für Beamtinnen und Beamte.

- 3. Bekommen die Beamten und Angestellten, die Samstagsarbeit leisten, hierfür besondere Anerkennung (Geld, Urlaub etc.)?**

Im Falle von Samstagsarbeit werden die tariflich bzw. beamtenrechtlich einschlägigen Vorschriften angewandt. Für Beamtinnen und Beamte ist gemäß § 53 Abs. 2 LBG grds. ein Freizeitausgleich vorgesehen. Tarifbeschäftigte erhalten ebenfalls einen Freizeitausgleich und unter den Voraussetzungen des § 8 TV-L ggf. Zeitzuschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Herrmann